



TC/51/9

ORIGINAL: englisch

DATUM: 24. Februar 2015

# INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

Genf

## TECHNISCHER AUSSCHUSS

**Einundfünfzigste Tagung  
Genf, 23. bis 25. März 2015**

### DATENBANKEN FÜR SORTENBESCHREIBUNGEN

*vom Verbandsbüro erstelltes Dokument*

*Haftungsausschluß: dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder*

1. Zweck des vorliegenden Dokuments ist es, über die Entwicklungen betreffend Datenbanken für Sortenbeschreibungen seit der fünfzigsten Tagung des Technischen Ausschusses (TC) zu berichten.

2. In diesem Dokument werden folgende Abkürzungen verwendet:

TC:	Technischer Ausschuß
TC-EDC:	Erweiterter Redaktionsausschuß
TWA:	Technische Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten
TWC:	Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme
TWF:	Technische Arbeitsgruppe für Obstarten
TWO:	Technische Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten
TWP:	Technische Arbeitsgruppen
TWV:	Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten

3. Der Aufbau dieses Dokuments ist wie folgt:

HINTERGRUND .....	1
ENTWICKLUNGEN IM JAHR 2014 .....	2
<i>Technischer Ausschuß</i> .....	2
<i>Angelegenheiten, die vom International Seed Federation (ISF) aufgeworfen wurden</i> .....	2
<i>Verwaltungs- und Rechtsausschuß</i> .....	4
<i>Technische Arbeitsgruppen</i> .....	4

### HINTERGRUND

4. Auf seiner fünfundvierzigsten Tagung vom 30. März bis 1. April 2009 in Genf nahm der Technische Ausschuß (TC) ausgehend von den in Dokument TC/45/9 „Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen“ berichteten Entwicklungen zur Kenntnis, daß Verbandsmitglieder Datenbanken entwickeln, die morphologische und/oder molekulare Daten enthalten, und gegebenenfalls bei der Einrichtung von Datenbanken für die Verwaltung von Sortensammlungen, insbesondere auf regionaler Ebene, zusammenarbeiten. Der TC vereinbarte, daß es von Nutzen sein könnte, den Verbandsmitgliedern die Möglichkeit zu bieten, dem TC, den Technischen Arbeitsgruppen (TWP) und der Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare Verfahren und insbesondere für DNS-Profilierungsverfahren (BMT) in übereinstimmender Weise über diese Arbeit zu berichten. Auf dieser Grundlage vereinbarte der TC, den

Tagesordnungspunkt „Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen“ auf den Tagesordnungen der bevorstehenden Tagungen des TC, der TWP und der BMT durch einen Tagesordnungspunkt „Datenbanken für Sortenbeschreibungen“ zu ersetzen. Diesbezüglich erinnerte er an die Bedeutung der Liste der Kriterien für die Prüfung der Verwendung der aus verschiedenen Prüfungsorten und Quellen beschafften Beschreibungen, wie in Dokument TC/45/9, Absatz 3 dargelegt. Der TC vereinbarte ferner, daß sich die vorgelegten Informationen nicht auf die Veröffentlichung von Beschreibungen beziehen müßten (vergleiche Dokument TC/45/16 „Bericht“, Absatz 173).

5. Entwicklungen vor dem Jahr 2014 sind in Dokument TC/50/7 „Datenbanken für Sortenbeschreibungen“ dargelegt.

#### ENTWICKLUNGEN IM JAHR 2014

##### *Technischer Ausschuß*

6. Der TC prüfte auf seiner fünfzigsten Tagung vom 7. bis 9. April 2014 in Genf Dokument TC/50/7 „Datenbanken für Sortenbeschreibungen“ und nahm die Entwicklungen im Hinblick auf Datenbanken für Sortenbezeichnungen zur Kenntnis (vergleiche Dokument TC/50/36 „Bericht über die Entschließungen“, Absätze 102 und 103).

7. Der TC nahm zur Kenntnis, daß:

- (a) die TWV einen Sachverständigen aus Frankreich ersucht hatte, auf ihrer achtundvierzigsten Tagung ein Referat über die GEMMA-Software zu halten, die von der Groupe d'Étude et de contrôle des Variétés et des Semences (GEVES) in einem Forschungs- und Entwicklungsprojekt des Gemeinschaftlichen Sortenamtes der Europäischen Union (CPVO) verwendet wird. Diesbezüglich nahm er den Bericht von Frankreich zur Kenntnis, daß das Referat im Jahr 2014 nicht möglich sein werde (vergleiche Dokument TC/50/36 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 104).
- (b) die TWC einen Sachverständigen aus China ersucht hatte, auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung ein Referat über die Variation bei Sortenbezeichnungen über die Jahre an verschiedenen Orten zu halten. Der TC vereinbarte, daß es vorteilhaft wäre, einen Vortrag vor der TWA zu halten (vergleiche Dokument TC/50/36 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 105).
- (c) die TWC vorgeschlagen hatte, der BMT die auf ihrer einunddreißigsten Tagung von Sachverständigen aus China dargelegten Informationen über die Studie über die Erstellung einer DNS-Fingerabdruckdatenbank für Mais zur Verfügung zu stellen (vergleiche Dokument TC/50/36 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 106).
- (d) die TWF einen Sachverständigen aus der Europäischen Union ersucht hatte, die Entwicklung einer Datenbank für Pfirsich vorzustellen, und nahm den Bericht zur Kenntnis, daß dieses Referat nun im Jahr 2015 gehalten werde (vergleiche Dokument TC/50/36 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 107).
- (e) die TWO einen Sachverständigen aus Australien ersucht hatte, auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung auf ähnliche Weise wie die Datenbank, die derzeit für Erbse entwickelt wird, eine erste Studie über die Durchführbarkeit der Entwicklung einer Datenbank zu leiten (vergleiche Dokument TC/50/36 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 108).

8. Hinsichtlich Absatz 7 (e) dieses Dokuments teilte der Sachverständige aus Australien dem Verbandsbüro mit, daß die Entwicklung einer Datenbank für die TWO nicht relevant scheine.

##### *Angelegenheiten, die vom International Seed Federation (ISF) aufgeworfen wurden*

9. Der Beratende Ausschuß erörterte auf seiner sechsundachtzigsten Tagung vom 23. und 24. Oktober 2013 in Genf das Schreiben des *International Seed Federation (ISF)* vom 21. Januar 2013 zum Thema „Anträge, Prüfung und Erteilungsaspekte von Anträgen auf Erteilung von Züchterrechten“ und ersuchte den ISF, seine Ansichten über den einschlägigen Teil dieses Punktes zu äußern (vergleiche Dokument C/47/15 Rev. „Bericht des Präsidenten über die Arbeiten der sechsundachtzigsten Tagung des Beratenden Ausschusses; gegebenenfalls Annahme von Empfehlungen, die dieser Ausschuss ausgearbeitet hat“, Absätze 62 bis 66).

10. Der TC ersuchte den ISF, die maßgeblichen UPOV-Materialien zu prüfen und zu erläutern, wo nach seiner Auffassung weitere Anleitung in bezug auf die folgenden Angelegenheiten erarbeitet werden könnte,

wie in Dokument TC/50/10, Absatz 46, dargelegt (vergleiche Dokument TC/50/36 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 12):

- a) Fotoaufnahmen
- b) Mindestprobengröße
- c) Vergleichssammlungen
- d) Dauer der Prüfung
- e) Sortenbezeichnung der ähnlichsten Sorte

[Auszug aus dem Schreiben des ISF]

„Sortenbeschreibung der ähnlichsten Sorte: In einzelnen Ländern wird vom Antragsteller verlangt, die vollständige Sortenbeschreibung der ähnlichsten Sorte(n) einzureichen, während im Sinne der UPOV lediglich die Unterschiede zwischen der Kandidatensorte und der ähnlichsten Sorte angegeben werden müssen. Die ISF-Mitglieder haben allgemein den Eindruck, daß die Einreichung einer vollständigen Sortenbeschreibung der Kandidatensorten und der Vergleichssorten für den Antragsteller zu beschwerlich ist. Dies ist zeitraubend und verursacht Verzögerungen des Antragsverfahrens. In den meisten Fällen muß für derartige Sortenbeschreibungen ein besonderer Beobachtungsversuch angelegt werden. Bei einem Prioritätsanspruch kann dies für den Antragsteller ein großer Nachteil sein. Die Einreichung einer vollständigen Sortenbeschreibung der ähnlichsten Sorten ist ein noch größeres Problem, wenn es sich um Sorten von Konkurrenten handelt.

„Der Antragsteller sollte lediglich die Unterschiede zwischen der Kandidatensorte und den ähnlichsten Sorten angeben müssen. Mit anderen Worten sollte nur der von der UPOV erstellte Technische Fragebogen ausgefüllt werden.

„Die Züchtungsverfahren ändern sich schnell, ebenso die Sorten. Neue Merkmale werden ständig zur derzeitigen Liste hinzugefügt. Somit ist eine fristgerechte Einführung neuer Merkmale in die Technischen Fragebogen und die Sortenbeschreibungen notwendig, um ausreichende Unterscheidungskraft zwischen den Sorten sicherzustellen.“

*Einschlägiges UPOV-Material:*

- TGP/7 Abschnitt 4, „Erstellung von Prüfungsrichtlinien einzelner Behörden“
- TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“, Abschnitt 2, „Verfahren zur Einführung und Überarbeitung von UPOV-Prüfungsrichtlinien“

f) Sortenbeschreibung durch den Antragsteller

[Auszug aus dem Schreiben des ISF]

„Sortenbeschreibung durch den Antragsteller: In bestimmten Ländern werden Sorten in vollem Umfang vom Antragsteller beschrieben. Das bedeutet, daß dieselbe Sorte infolge verschiedener Einflußfaktoren (Anbauperiode, Wachstumsumgebung und Antragsteller-Prüfer) völlig unterschiedlich beschrieben werden kann. Erstellt der Antragsteller die Sortenbeschreibung, muß es harmonisiertere Regeln und eine Aufsicht durch die Züchterrechtsbehörden geben. Eine angemessene Kalibrierung gemäß UPOV Normen ist ein Weg zur Lösung der Probleme. In der Regel läßt sich sagen, daß das Vorhandensein eines zentralen Prüfungsamtes eine bessere und vollständigere Vergleichssammlung ermöglicht und eine bessere Prüfung der Kandidatensorten gewährleistet.

„Die Erstellung einer Sortenbeschreibung, einschließlich statistischer Daten, ist eine schwere Belastung für den Antragsteller, was ein Grund dafür ist, daß Saatgutunternehmen in diesem Land keine Anträge auf Erteilung von Züchterrechten stellen. Beispiel: Dieselben Sorten von Mais wurden auf derart unterschiedliche Weise beschrieben, daß verschiedene Merkmale nicht mehr verwendet werden können, um die Sorten zu unterscheiden.“

*Einschlägiges UPOV-Material:*

- TGP/6 „Organisation der DUS-Prüfung“, Abschnitt 3, „Erklärung zu den Bedingungen für die Prüfung einer Sorte aufgrund der durch oder für den Züchter durchgeführten Anbauprüfungen und sonstigen Untersuchungen“

g) Datenbanken für Sortenbeschreibungen

[Auszug aus dem Schreiben des ISF]

„Datenbank für Sortenbeschreibungen: Für alle Beteiligten sollte eine Datenbank für Sortenbeschreibungen, einschließlich der Informationen im Technischen Fragebogen, verfügbar sein. Dies würde die Verwaltung von Vergleichssammlungen verbessern und eine bessere Grundlage für die

Auswahl der Vergleichssorten bieten.“

11. Der TC nahm zur Kenntnis, daß der ISF ersucht worden war, dem TC gegenüber seine Ansichten bezüglich Datenbanken von Sortenbezeichnungen und den Kriterien, die vom TC für die Veröffentlichung von Sortenbezeichnungen ausgewiesen worden waren, darzulegen, wie in Dokument TC/45/9 „Veröffentlichung von Sortenbezeichnungen“ dargelegt (vergleiche Dokument TC/50/36 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 13).

*Verwaltungs- und Rechtsausschuß*

12. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuß (CAJ) vereinbarte auf seiner neunundsechzigsten Tagung vom 10. April 2014 in Genf, im Einklang mit dem Vorschlag der CAJ-AG, den TC zu ersuchen (vergleiche Dokument CAJ/69/12 „Bericht über die Entschließungen“ Absatz 17):

- (a) die Entwicklung einer Anleitung zu bestimmten Angelegenheiten betreffend Sortenbeschreibungen zu prüfen, wie nachstehend wiedergegeben:
  - i. die Verwendung von Informationen, Dokumenten oder Material, die vom Züchter für die Überwachung der Erhaltung der Sorte, wie in Absatz 15 des Dokuments CAJ-AG/13/8/4, „Angelegenheiten betreffend die Aufhebung des Züchterrechts“, dargelegt, bereitgestellt werden, mit einer Erläuterung, daß die Informationen, Dokumente oder das Material in einem anderen Land aufbewahrt werden könnten, und;
  - ii. die Verwendung von Prüfungsrichtlinien für die Überwachung der Erhaltung der Sorte, die sich von den Prüfungsrichtlinien unterscheiden, die für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit („DUS“) verwendet wurden.
- (b) folgende Angelegenheiten in Dokument CAJ-AG/13/8/7, Absatz 4, zu prüfen, wie nachstehend wiedergegeben:

„[...]“

„b) den Status der ursprünglichen Sortenbeschreibung in bezug auf die Überprüfung der Vereinbarkeit des Pflanzenmaterials mit einer geschützten Sorte zum Zwecke:

“(i) der Überwachung der Erhaltung der Sorte (Artikel 22 der Akte von 1991, Artikel 10 der Akte von 1978);

“(ii) der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit („DUS“) der Kandidatensorten, und

„[...]“

„c) den Status einer geänderten Sortenbeschreibung in bezug auf a) und b) oben, die beispielsweise erstellt wurde als Ergebnis:

„i) einer Neukalibrierung der Skala in den Prüfungsrichtlinien (insbesondere für Merkmale ohne Sternchen);

„ii) der Variation infolge von Umweltbedingungen der Prüfungsjahre für Merkmale, die von der Umwelt beeinflusst werden;

„iii) der Variation infolge der Erfassung durch verschiedene Sachverständige, oder

„iv) der Verwendung verschiedener Versionen von Skalen (z. B. unterschiedliche Versionen der RHS-Farbkarte).

„d) die Situationen, in denen ein Fehler in der ersten Sortenbeschreibung nachträglich festgestellt wird.“

13. Der TC wird die Angelegenheit auf seiner einundfünfzigsten Tagung unter Tagungsordnungspunkt 12 „Angelegenheiten betreffend Sortenbezeichnungen (Dokument TC/51/38)“ behandeln.

*Technische Arbeitsgruppen*

14. Die TWO, TWF, TWC, TWV und TWA prüften die Dokumente TWO/47/6, TWF/45/6, TWC/32/6, TWV/48/6, bzw. TWA/43/6 „Datenbanken für Sortenbeschreibungen“ und nahmen die Entwicklungen betreffend die Datenbanken für Sortenbeschreibungen zur Kenntnis (vergleiche Dokument TWO/47/28

„Report“, Absätze 96 und 97, Dokument TWF/45/32 „Report“, Absätze 109 bis 113, Dokument TWC/32/28 „Report“, Absätze 75 bis 82, Dokument TWV/48/43 „Report“, Absätze 121 bis 126, und Dokument TWA/43/27 „Report“, Absätze 94 bis 97).

15. Die TWO vereinbarte die Relevanz der Datenbank für Erbsensorten und vereinbarte, daß es nicht zweckmäßig sei, zu diesem Zeitpunkt eine Datenbank für eine Zierart zu erstellen (vergleiche Dokument TWO/47/28 „Report“, Absatz 97).

16. Die TWF und die TWA prüften den Vorschlag des Sachverständigen aus Australien, zu diesem Zeitpunkt keine Datenbank zu erstellen (vergleiche Dokumente TWF/45/32 „Report“, Absatz 111, und TWA/43/27 „Report“, Absatz 95).

17. Die TWF, TWC, TWV und TWA nahmen die von dem ISF aufgeworfenen Angelegenheiten betreffend Sortenbeschreibungen zur Kenntnis (vergleiche Dokumente TWF/45/32 „Report“, Absatz 112, TWC/32/28 „Report“, Absatz 77, TWV/48/43 „Report“, Absatz 124, und TWA/43/27 „Report“, Absatz 96).

18. Die TWF, TWC, TWV und TWA nahmen die Bemerkungen des CAJ zu den Angelegenheiten betreffend Sortenbeschreibungen, wie in Absatz 12 dieses Dokuments dargelegt, zur Kenntnis (vergleiche Dokumente TWF/45/32 „Report“, Absatz 110, TWC/32/28 „Report“, Absatz 78, TWV/48/43 „Report“, Absatz 125, und TWA/43/27 „Report“, Absatz 97).

19. Die TWC und die TWV nahmen den Vorschlag des Sachverständigen aus Australien zur Kenntnis, keine Datenbank für die TWO zu erstellen (vergleiche Dokumente TWC/32/28 „Report“, Absatz 79, und TWV/48/43 „Report“, Absatz 123).

20. Die TWC hörte ein Referat eines Sachverständigen aus China über „Variationen von Sortenbeschreibungen über die Jahre an verschiedenen Orten“, wie in Anlage I des Dokuments TWC/32/6 dargelegt. Die TWC vereinbarte, daß die erteilten Informationen nützlich seien, um die Robustheit einiger Merkmale aufzuzeigen und um Gruppierungsmerkmalen auszuweisen. Die TWC vereinbarte, daß das Referat der TWA zur Verfügung gestellt werden sollte (vergleiche Dokument TWC/32/28 „Report“, Absatz 80).

21. Die TWC vereinbarte, die Sachverständigen aus China zu ersuchen, die Varianzanalyse für die Interaktion „Sorte x Standort“ (Umwelt) der in der Studie geprüften QN-Merkmale unter Verwendung des statistischen Moduls der neuen Software „DUSTC“, die von China zur Vorlage auf der dreiunddreißigsten Tagung der TWC entwickelt wurde, vorzustellen (vergleiche Dokument TWC/32/28 „Report“, Absatz 81).

22. Die TWC hörte ein Referat von China über „die Datenbank für Sortenschutz in China“, wie in Anlage II des Dokuments TWC/32/6 dargelegt. Die TWC nahm zur Kenntnis, daß die neue Software Module für die Verwaltung von Anträgen, eine Datenbank für Sortenbeschreibung, Datenanalyse und Bildanalyse enthalte. Die TWC vereinbarte, daß die Sachverständigen aus China auf der dreiunddreißigsten Tagung der TWC ein Referat über die besonderen Eigenschaften der Software, einschließlich der Bildanalyse, halten sollten (vergleiche Dokument TWC/32/28 „Report“, Absatz 82).

23. Die TWV nahm die Bemerkungen von den Sachverständigen von ISF und ESA zur Kenntnis, daß Sortenbeschreibungen nur in Fällen von geschützten Sorten zur Verfügung gestellt werden sollten und der allgemeinen Öffentlichkeit kein Zugang zu Informationen, die sich auf Inzucht- oder Elternlinien beziehen, zur Verfügung gestellt werden sollte (vergleiche Dokument TWV/48/43 „Report“, Absatz 126).

*24. Der TC wird ersucht, die Entwicklungen bezüglich der Datenbanken für Sortenbeschreibungen, wie in diesem Dokument dargelegt, zur Kenntnis zu nehmen, und insbesondere, daß:*

*(a) die TWO vereinbarte, daß es nicht zweckmäßig sei, zu diesem Zeitpunkt eine Datenbank für eine Ziersorte zu entwickeln; und*

*(b) die TWC einen Sachverständigen aus China ersucht hat, die Varianzanalyse für die Interaktion „Sorte x Standort“ (Umwelt) der in der*

*Studie geprüften QN-Merkmale unter Verwendung des statistischen Moduls der neuen Software „DUSTC“, die von China zur Vorlage auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung entwickelt wurde, vorzustellen.*

[Ende des Dokuments]